

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Fachbereichs Geschichte/Philosophie
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Geschichte/Philosophie (FB 08) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Lehreinheit Archäologie

Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Klassische und Christliche Archäologie gemäß der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2013

In den Modulen:

- Basismodul I (Griechische Kultur)
- Basismodul II (Altitalische und Römische Kultur)
- Basismodul III (Spätantike und Frühchristliche Kultur)

werden die als Prüfungsleistungen vorgesehenen Prüfungsarten „Referat (ca. 45 min.) sowie schriftliche Hausarbeit (ca. 8 Seiten) oder Klausur (45-90 min.)“ durch mehrere „schriftliche Auswertungen“ (insgesamt ca. 16 Seiten) ersetzt.

Im „Freien Vertiefungsmodul“ werden die als Prüfungsleistungen vorgesehenen Prüfungsarten „Referat (ca. 45 min.) und schriftliche Hausarbeit (ca. 8 Seiten)“ durch mehrere „schriftliche Auswertungen“ (insgesamt ca. 16 Seiten) ersetzt.

Die schriftlichen Auswertungen werden jeweils einzeln bewertet und müssen jeweils einzeln bestanden sein. Aus den erzielten Einzelnoten wird eine Gesamtnote gebildet; § 17

Abs. 4 Sätze 4 und 5 der Rahmenordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 6. Juni 2011 finden entsprechende Anwendung.

2. Lehreinheit Philosophie

(1) In Modulen, in denen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine mündliche Prüfung oder ein Referat als Prüfungs- oder Studienleistung vorgesehen sind, können die Prüferinnen und Prüfer ersatzweise auch durch die Prüflinge vorab aufgezeichnete Videoreferate, die auf elektronischem Wege eingereicht werden, zulassen. Die Dauer des aufgezeichneten Videoreferats bemisst sich nach der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Dauer der mündlichen Prüfung bzw. des Referats.

(2) Aufgezeichnete Videoreferate stellen eine weitere Prüfungsform dar, die es den Prüflingen erlaubt, während der Corona-Krise zusätzliche Kompetenzen zu erwerben.

(3) Prüflinge können nicht zu dieser Prüfungsform verpflichtet werden.

(4) Die aufgezeichneten Videoreferate können mit Einverständnis der Prüflinge im Learnweb hochgeladen und dort zur Diskussion gestellt werden.

(5) Diese Regelungen sollen für alle Studiengänge der Lehreinheit Philosophie sowie für alle in die Studiengänge anderer Fächer implementierte Philosophie-Module gelten.

3. Lehreinheit Musikwissenschaft

a) Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Musikwissenschaft gemäß der Fachprüfungsordnung vom 12.09.2013

In den Modulen

- Propädeutikum I: Harmonielehre und Analyse (Modul 1)
- Historische Musikwissenschaft: Ältere Musikgeschichte (Modul 3)

werden die als Prüfungsleistungen vorgesehenen „2 Klausuren (4stündig)“ jeweils durch „2 mündliche Prüfungen (à 30 Minuten)“ ersetzt. Die mündlichen Prüfungen sollen digital durchgeführt werden.

b) Masterstudiengang Musikwissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom 01.07.2016

In den Modulen

- Musik des 19. Jahrhunderts (Modul 4)
- Musikwissenschaftliche Forschungsfelder (Modul 8)

wird die als Modulabschlussprüfung vorgesehene „Klausur (4stündig)“ jeweils durch eine „mündliche Prüfung (30 Minuten)“ ersetzt. Die mündliche Prüfung soll digital durchgeführt werden.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s